



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ
Eidgenössische Migrationskommission EKM
Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKf
Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR

CH-3003 Bern

An den Ständerat
An die SPK-S

Bern, 1. November 2024

Kein Verbot von Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene

Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin
Sehr geehrte Frau Ständerätin
Sehr geehrter Herr Ständerat

Die fünf ausserparlamentarischen Kommissionen für Familien-, Kinder- und Jugend-, Migrations-, Frauen- und Rassismusfragen, EKFF, EKKJ, EKM, EKf und EKR, haben den Entscheid des Nationalrates, den Familiennachzug bei vorläufig Aufgenommenen (Status F) zu verbieten, mit grosser Sorge zur Kenntnis genommen. Die Verweigerung der Familienzusammenführung von Kriegsvertriebenen und schutzsuchenden Familien, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren können, ist als verfassungs- und völkerrechtswidrig und insbesondere kinderrechtswidrig zu beurteilen. Die unterzeichnenden ausserparlamentarischen Kommissionen raten deshalb dringend davon ab, dieses Vorhaben weiter zu verfolgen.

An seiner ausserordentlichen Session hat der Nationalrat am 24. September 2024 mit 105 zu 74 Stimmen bei 9 Enthaltungen für ein Verbot des Familiennachzuges bei vorläufig Aufgenommenen Personen (Status F) gestimmt (Mo. 24.3057 Kein Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene). Am 26. September 2024 ist der Ständerat dem Nationalrat nicht gefolgt. Er hat das Geschäft aufgrund eines Ordnungsantrags zur Beratung in die zuständige Kommission SPK-S gegeben.

Gern nehmen die ausserparlamentarischen Kommissionen, welche für die vom Geschäft tangierten Themenbereiche zuständig sind, im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Beratung vorgängig zuhanden der Staatspolitischen Kommission des Ständerates SPK-S und des gesamten Ständerates Stellung.

Die ausserparlamentarischen Kommissionen für Familien-, Kinder- und Jugend-, Migrations-, Frauen- und Rassismusfragen, EKFF, EKKJ, EKM, EKf und EKR, begrüessen es, dass dieses gewichtige Geschäft in der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vertieft diskutiert wird.

Die fünf ausserparlamentarischen Kommissionen haben den Entscheid des Nationalrates, schutzsuchenden Familien in Zukunft die Familienzusammenführung zu verweigern, mit Sorge zur Kenntnis genommen. Dies, weil der Entscheid nicht rechtsstaatlich ist und offenkundig gegen die Bundesverfassung, gegen das Völkerrecht und die UNO-Kinderrechtskonvention, insbesondere gegen das Recht des Kindes auf seine Familie, verstösst:

- Artikel 14 der Bundesverfassung garantiert, dass das Recht auf Ehe und Familie gewährleistet ist. Zudem wird im Artikel 5 Absatz 2 festgehalten, dass rechtsstaatliches Handeln im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein muss. Artikel 36 hält ebenfalls fest, dass Einschränkungen von Grundrechten verhältnismässig sein müssen.

Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und die asylrechtliche Praxis beim Familiennachzug sind heute bereits sehr restriktiv. Eine weitere Verschärfung wäre unverhältnismässig. Bei durchschnittlich 126 Fällen von bewilligten Familiennachzügen für Personen mit F-Status pro Jahr ist ein grundsätzliches Verbot von Familiennachzügen nicht als verhältnismässig zu bezeichnen, zumal die Gesuchsteller umfassende Bedingungen erfüllen müssen, um ein Familienmitglied nachziehen zu können.

- Der Entscheid des Nationalrates verstösst gleich gegen mehrere Artikel der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, welche die Schweiz ratifiziert hat und die daher rechtlich verpflichtend ist: gegen Artikel 3 mit der vorrangigen Berücksichtigung des Wohls des Kindes, gegen Artikel 4 mit der Pflicht des Staates, die Durchsetzung der Kinderrechte sicherzustellen, sowie gegen Artikel 9 mit dem Recht des Kindes, bei seinen Eltern zu leben und nicht gegen seinen Willen von ihnen getrennt zu werden, ausser diese Trennung wäre für das Wohl des Kindes notwendig. Artikel 10, zu welchem die Schweiz bedauerlicherweise einen Vorbehalt angebracht hat, hält das Recht auf Familienzusammenführung fest.
- Zudem ist das Recht auf Familienleben auch in weiteren von der Schweiz unterzeichneten internationalen Übereinkommen verankert, wie dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel 8 EMRK).

Der Entscheid des Nationalrates hat auch einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen und ihre Familien sowie für die Schweizer Gesellschaft.

- Es ist eine Tatsache, dass Familien in Kriegssituationen und Fluchtsituationen auseinandergerissen werden. Der Entscheid des Nationalrats, Menschen, die in die Schweiz geflüchtet sind, aber nur vorläufig aufgenommen werden, weil sie nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, die gut integriert sind und die für das Familieneinkommen selbst aufkommen, das Recht auf ein Familienleben zu verwehren, ist nicht nur rechtlich problematisch, sondern auch aus ethischer Perspektive in Frage zu stellen.
- Aus pädiatrischer und kinderpsychiatrischer Sicht ist es höchst problematisch, Kindern die Zusammenführung mit ihren engsten Bezugspersonen zu verweigern. Dies gefährdet ihre Gesundheit und Entwicklung in erheblichem Mass. Artikel 11 der Bundesverfassung garantiert Kindern und Jugendlichen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Die psychischen Langzeitfolgen von Beziehungsverlust, von Trennung und einem Aufwachsen in über verschiedene Länder aufgeteilten Familien sind gravierend, verunmöglichen die Verarbeitung von Kriegs- und Fluchtraumata, erschweren die Bildungs- und Integrationsverläufe massiv und zeichnen Kinder für das ganze Leben.
- Die Folgekosten dieser gesundheitlichen Gefährdung, der verhinderten Integration und der behinderten Bildungs- und Ausbildungsverläufe trägt die Schweizer Gesellschaft. Es ist im Interesse aller, diejenigen Familien und Kinder, die innerhalb der Schweizer Grenzen leben, nicht aufgrund ihrer Herkunft oder ihres Asylstatus zu diskriminieren, sondern sie menschenwürdig zu behandeln und ihre Bildungs-, Arbeits-, Integrations- sowie ihre Rückkehrfähigkeit zu erhalten. Nichtdiskriminierung ist ein grundlegendes Menschenrecht, und das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Herkunft oder einer anderen Situation ist in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarats verankert, an deren Einhaltung die Schweiz rechtlich gebunden ist.

Die unterzeichnenden Kommissionen sehen die staatlichen Akteure in der Pflicht, ihre Verantwortung gegenüber Familien und gegenüber Kindern unabhängig von deren jeweiligem Aufenthaltsstatus wahrzunehmen. Insbesondere das Wohl und die Interessen der Kinder, die nicht für die Entscheide ihrer Eltern oder staatlicher Akteure verantwortlich gemacht werden können, sind zu schützen und bei einer Interessenabwägung höher zu gewichten als asyl- und migrationspolitische Ziele zur Steuerung und Kontrolle von Migrationsbewegungen.

In diesem Sinne empfehlen Ihnen die unterzeichnenden Kommissionen, dem Entscheid des Nationalrates nicht zu folgen und einem Verbot des Familiennachzuges nicht zuzustimmen und stattdessen im Einklang mit der Verfassung, dem Völkerrecht und insbesondere der Kinderrechtskonvention das Recht auf Familie auch bei vorläufig Aufgenommenen zu wahren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Darlegungen und Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF



Monika Maire-Hefti, Präsidentin EKFF

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ



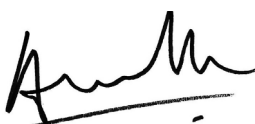
Sami Kanaan, Präsident EKKJ

Eidgenössische Migrationskommission EKM



Manuele Bertoli, Präsident EKM

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF



Cesla Amarelle, Präsidentin EKF

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR



Ursula Schneider Schüttel, Präsidentin EKR